

STADT SULZ AM NECKAR

Landkreis Rottweil

B E T R I E B S S A T Z U N G

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sulz a.N. am 30.09.2003 folgende

B e t r i e b s s a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Sulz a. N. wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Zu beachten sind ferner die Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Sulz a. N. in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Abwasserbeseitigung Sulz (ABS)**".
3. Zweck des Eigenbetriebs ist es, das anfallende Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
4. Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Der Eigenbetrieb wird mit einem Stammkapital in Höhe von 56.000 € ausgestattet.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- der Gemeinderat
- der Betriebsausschuss
- der Bürgermeister
- die Betriebsleitung

§ 4

Betriebsleitung

1. Der Gemeinderat bestellt für den Eigenbetrieb eine Betriebsleitung.
2. Die Betriebsleitung besteht aus dem Leiter der Stadtkämmerei als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens und dem Leiter des Stadtbauamtes als technischem Leiter.
3. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

- (1) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- (2) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- (3) die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- (4) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
- (5) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,

- (6) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
- (7) Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt),
- (8) die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 5.000,00 €,
- (9) die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
- (10) die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 150.000,- € verursacht,
- (11) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 5.000 € übersteigt,
- (12) den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
- (13) die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
- (14) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
- (15) die Entlastung der Betriebsleitung.

Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Betriebsausschuss

1. Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU) war.
2. Der Vorsitzende kann sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Ausschusses für Technik und Umwelt laden.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Ausschuss für Technik und Umwelt berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
2. Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über:
 - (1) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,- €, aber nicht mehr als 150000,- € beträgt,
 - (2) die Planung von Vorhaben des Vermögensplans,
 - (3) die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesener Freigebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 1.000,- € aber nicht mehr als 5.000,- € je Einzelfall,
 - (4) Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 5.000,- € aber nicht mehr als 1.000,- € je Vertrag,
 - (5) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 1.000,- €, aber nicht mehr als 5.000,- €,
 - (6) die Zustimmung von Planüberschreitungen und Planabweichungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, von mehr als 5.000,- €, aber nicht mehr als 10.000,- €,
 - (7) die Einstellung, Ernennung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten ab der Verg.Gr. BAT VIb bis BAT Vc und von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes.
3. Wird der Ausschuss für Technik und Umwelt wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

1. In den dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
5. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - (1) regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 - (2) unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in einem erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
6. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
7. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
8. Im übrigen wird auf § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 11 Eigenbetriebsgesetz verwiesen.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Ausschuss für Technik und Umwelt zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
3. Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Sulz am Neckar, 30. September 2003

Gerd Hieber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.